

Die FFH-Richtlinie und ihre Auswirkungen auf den Flughafen Köln/Bonn

(The flora-fauna-guideline and their impact on Cologne Airport)

von ACHIM HOPP, Bergisch-Gladbach

Zusammenfassung: Die Umgebung des Flughafens Köln/Bonn sowie Teile des engeren Flughafenraumes stehen unter Naturschutz und sollen einem weiteren Schutz durch die FFH-Richtlinie der EU unterliegen. Dadurch ergeben sich Probleme hinsichtlich der baulichen Weiterentwicklung des Flughafens. Die vorgesehenen Ausbaumaßnahmen erforderten Verträglichkeitsprüfungen. Im Vordergrund der Diskussion standen Aspekte der Planungs- und Investitionssicherheit für die am Flughafen angesiedelten Unternehmen. Diskutiert wurden in diesem Zusammenhang auch Ausgleichsmaßnahmen in der Umgebung, die vom Flughafen Köln/Bonn durchgeführt wurden bzw. noch durchzuführen sind. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf Maßnahmen im Naturschutzgebiet der Wahner Heide.

Summary: The vicinity of Cologne Airport and selected parts of the airport proper belong to a nature protection area for which added protection from the Flora-Fauna Guideline of the European Union is intended, which might, however, result in problems as to the further development of the airport design. The envisaged structural extension require compatibility studies to be made. The major subject of the discussions was how to safeguard planning and investment for the business companies established on the airport. Further discussions include compensatory steps within the vicinity, which Cologne Airport was or still is required to be responsible for. One major subject covers measures within the nature preserve "Wahner Heide" (Wahn Heath).

Am 21.05.92 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaft die FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat, 92/43/EWG) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen beschlossen.

Hauptziel dieser Richtlinie ist es, durch die Schaffung eines zusammenhängenden, ökologischen Netzes die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern. Hierbei sollen jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden.

Neben dem direkten Artenschutz, also dem Schutz von Tieren und Pflanzen vor dem menschlichen Zugriff, geht es überwiegend darum, ein zusammenhängendes sog. "kohärentes" europäisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung "Natura 2000" zu errichten.

Dieses Schutzgebietssystem besteht aus Flächen, die bestimmte natürliche Lebensraumtypen umfassen, die im Anhang I der Richtlinie aufgeführt sind sowie die Habitate der Arten, die in Anhang 2 der Richtlinie enthalten sind.

Die FFH-Richtlinie hat in wesentlichen Teilen die seit dem 02.04.1979 bestehende Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) integriert, indem sie festlegt, dass auch die besonderen Schutzgebiete der Vogelschutzrichtlinie in das Netz "Natura 2000" aufgenommen werden. Für diese Gebiete gelten somit die rechtlichen Anforderungen der FFH-Richtlinie.

Mit dem 2. Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 30.04.1998 wurden die beiden vorgenannten EU-Richtlinien konkret in nationales Recht umgesetzt. Hier wurde insbesondere der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes durch die §§ 19 a-19 f unter Artikel 1 der Gesetzesänderung ergänzt.

Die den Flughafen Köln/Bonn umgebenden und z.T. überlagernden Naturschutzgebietsflächen der "Wahner Heide" und der "Scheuerbachsenke" gehören zu den Gebieten der vorläufigen NRW-Vorschlagsliste (sog. Tranche Ib, Nr. 172, 174, 175 u. 173) welche gem. FFH-/Vogelschutzrichtlinie zur Meldung an die EU-Kommission vorgesehen sind (vgl. Übersichtskarte Wahner Heide).

Da das Naturschutzgebiet Wahner Heide außerdem als "Europäisches Vogelschutzgebiet" (IBA = Important Bird Area, Nr. 109 ICBP) vorgeschlagen wurde, ist basierend auf der aktuellen Rechtssprechung und Gutachterbewertung davon auszugehen, dass die Naturschutzgebiete "Wahner Heide" wie auch die "Scheuerbachsenke" potentielle FFH-/Vogelschutzgebiete sein könnten und in der Genehmigungspraxis aus Rechtssicherheitsgründen so behandelt werden sollten.

Aufgrund des Status als Naturschutzgebiet unterliegt die Wahner Heide unabhängig von der Meldung als FFH-Vogelschutzgebiet dem Verschlechterungsverbot gem. Art 6 (2) der FFH-Richtlinie. Das Vorhandensein mehrerer Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie und das Vorkommen von Brutvögeln gem. Anhang I der Vogelschutzrichtlinie belegen die Bedeutung dieses Naturraumes.

In laufenden Genehmigungsverfahren zur baulichen Weiterentwicklung des Flug-

hafens werden daher die v.g. Naturschutzgebiete als faktische FFH-/Vogelschutzgebiete gewertet und sind damit automatisch Prüfgebiete gem. Artikel 6 (3) der FFH-Richtlinie, auch wenn der EU-Kommission noch keine entsprechenden Meldungen aus NRW vorliegen.

Auf der Grundlage des neuen § 19 c des Bundesnaturschutzgesetzes sind bei Baumaßnahmen deren Eingriffe mittelbare Auswirkungen d.h. Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes Wahner Heide haben können und somit in das den Flughafen umgebende faktische FFH-/Vogelschutzprüfgebiet ausstrahlen (sog. "Umgebungsschutz"), Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen. Im Rahmen der Bewertung des "Umgebungsschutzes" werden ökologische Funktionsbeziehungen zwischen unterschiedlichen Lebensraumtypen in einem Bereich von ca. 300 m betrachtet. Untersucht wird hierbei die durch Eingriffe geplante Unterschreitung von ökologisch bedeutsamen Minimalarealgrößen einzelner Tierarten und die Beeinträchtigung von Wechselbeziehungen innerhalb des Lebensraumes.

Am Flughafen Köln/Bonn wurden zu folgenden Ausbaumaßnahmen und Erweiterungsplanungen ("Pläne oder Projekte" gem. Art. 6 (3) FFH-Richtl.) Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt bzw. beauftragt:

- Verkehrsanbindung "Nordallee" (i.R. des laufenden Planungsgenehmigungsverfahrens)
- Baumaßnahmen, die nach dem 21.5.95 (Stichtag für die Meldung der FFH-Gebiete bei der EU) genehmigt bzw. realisiert wurden
- Geplante nördliche Erweiterung des Flughafengeländes ("Areal Nord") in das Naturschutzgebiet Wahner Heide und erforderliche Änderungen des Gebietsentwicklungs-, Flächennutzungs- sowie Landschaftsplanes
- Sanierung Rollbahn A südlich der Querwindbahn in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet Wahner Heide

Außerdem wurde bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur ICE/S-Bahn-Anbindung des Flughafens Köln/Bonn für das die Wahner Heide querende Streckenteilstück eine Verträglichkeitsprüfung gem. FFH-Richtlinie durchgeführt.

Im Vordergrund stehen immer wieder Aspekte der Planungs- und Investitionssicherheit, die von den am Flughafen angesiedelten Fluggesellschaften und sonstigen Unternehmen erwartet wird und im Extremfall Auswirkungen auf deren Standortentscheidung haben könnten.

Vermieden wird mit dieser Vorgehensweise insbesondere eine mögliche Angreifbarkeit z.B. durch die Naturschutzverbände und eine damit verbundene Verzögerung der bedarfsgerechten baulichen Weiterentwicklung sowie davon abhängigen Investitionen.

Gegen die Meldung des Naturschutzgebietes Wahner Heide in der z.Zt. gültigen Abgrenzung wurden seitens des Flughafens Köln/Bonn schwerwiegende Bedenken vorgebracht.

Inbesondere die Einbeziehung von Teilflächen des südlichen Flughafenbetriebsgeländes und der potentiellen Erweiterungsfläche "Areal Nord" außerhalb des Flughafengeländes in das zukünftige FFH-/Vogelschutzgebiet, wird seitens der Flughafengeschäftsführung als entwicklungshemmend abgelehnt. Die Geschäftsführung ist der Auffassung, dass bei der geplanten Abgrenzung des FFH-Gebietes die spezifischen regionalen Wirtschaftsinteressen nicht ausreichend berücksichtigt wurden, zumal nicht jedes bestehende Naturschutzgebiet grundsätzlich in Gänze als FFH-Gebiet gemeldet werden muss.

Außerdem sind für die An- und Abflugsektoren (gem. ICAO) Sonderregelungen bzw. Unberührtheitsklauseln vorzusehen, da gerade am Flughafen Köln/Bonn regelmäßig Freistellungsmaßnahmen zum Erhalt der Hindernisfreiheit durchgeführt werden müssen. Außerdem könnten innerhalb der An- und Abflugsektoren Vergrümnungsmaßnahmen notwendig werden, um die Vogelschlaggefahr zu vermindern.

Bei der Durchführung derartiger Maßnahmen, die der Aufrechterhaltung der Luftsicherheit dienen, kann es natürlich zu Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie (Arten, Lebensräume von "gemeinschaftlichem Interesse" oder mit "prioritärem" Status) sowie des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinie kommen, die aber im Falle einer möglichen Gefährdung von Menschenleben dem Range nach vor den Schutz- und Erhaltungszielen der FFH-/Vogelschutzrichtlinie anzuwenden wären.

Anfang des Jahres konnte mit Unterstützung der zuständigen Gebietskörperschaften, der Bezirksregierung Köln und der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forstplanung (LÖBF NRW) eine Neuabgrenzung des FFH-Gebietes abgestimmt werden (Stand 11.1.99).

Diese dem Landesumweltministerium (MURL NRW) vorliegende Neuabgrenzung bezieht zwar keine Flächen des Flughafenbetriebsgeländes mehr ein, weist aber die potentielle Flughafenerweiterungsfläche "Areal Nord" weiterhin als Bestandteil des zur Meldung vorgesehenen FFH-/Vogelschutzgebietes aus.

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der noch durchzuführenden Planänderungsverfahren zur Flughafenerweiterung "Areal Nord" zusätzlicher Planungs- und Zeitaufwand für eine möglicherweise erforderlich werdende Beteiligung der EU-Kommission aufzuwenden ist.

Diese Beteiligung ist dann unumgänglich, wenn die Untersuchung der baulichen In-

anspruchnahme der Fläche "Areal Nord" als Bestandteil des FFH-/Vogelschutzgebietes keine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der FFH-Richtlinie ergeben würde.

Die Folge wäre ein langwieriges Beteiligungsverfahren auf EU-Ebene mit ungewissem Ausgang und damit verbundenen Investitions- und Planungsrisiken.

Die Flughafen Köln/Bonn GmbH geht davon aus, dass mit Beschluss der dem Landtag in NRW vorliegenden Durchführungsverordnung zur Umsetzung der FFH-Richtlinie, auch die entsprechende Meldung der vorgesehenen Gebiete an die EU-Kommission erfolgen wird.

Hoffnung besteht darin, dass innerhalb der noch abzuschließenden "Öffentlichrechtlichen Vereinbarung" eine Nutzung des "Areales Nord" erreicht werden kann, indem der Flughafen auf die Bebauung ökologisch hochwertiger Flächen verzichtet und dafür das weniger wertvolle "Areal Nord" quasi im Tauschverfahren für seine Weiterentwicklung erhält.

Folgende Lebensräume und Arten des Naturschutzgebietes Wahner Heide sind als FFH-relevant einzustufen und werden als solche bewertet:

17 Lebensräume sind dabei von gemeinschaftlichem Interesse und nur 3 werden als prioritär eingestuft.

Prioritären Status haben:

- die Moorzäune,
- die Restbestände von Auenwäldern
- und die artenreichen Borstgrasrasen.

Vogelarten gem. Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sind:

Grau-, Schwarz- u. Mittelspecht, Ziegenmelker, Neuntöter u. Heidelerche.

Als einzige Tierart gem. Anhang II der FFH-Richtlinie wurde der Kammmolch nachgewiesen.

Literatur:

FROELICH & SPORBECK, 1997: FFH-Verträglichkeitsstudie "Wahner Heide". Auftraggeber DB-Projekt GmbH Köln-Rhein/Main.

FROELICH & SPORBECK, 1999: Mittelbare Auswirkungen auf das FFH-/Vogel-
schutzprüfgebiet "Wahner Heide" durch geplante und durchgeführte Bauvorhaben
innerhalb des Flughafengeländes. Auftraggeber Flughafen Köln/Bonn GmbH.

CALLES DE BRABANT, 1998: FFH-Verträglichkeitsstudie zum Bauvorhaben
"Nordallee" im Naturschutzgebiet "Wahner Heide" (Bearb. Hellingrath/Salentin).
Auftraggeber Flughafen Köln/Bonn GmbH.

Anschrift des Verfassers:

Dipl.-Ing. Achim Hopp
Herkenrather Str. 76
51465 Bergisch-Gladbach



